

Senatsverwaltung für Finanzen
IV B 13

Berlin, den 15. März 2019
9029 - 3086
Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

PVPP 0112

An den
Vorsitzende/n des Unterausschusses für Produkthaushalt und
Personalwirtschaft des Hauptausschusses

über

den Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Thema: Ergebnisse der Tarifverhandlungen

Vorgang: Sitzung des Unterausschusses „Produkthaushalt und
Personalwirtschaft“ des Hauptausschusses vom 28. Februar 2019

Anlage (Text der Tarifeinigung)

Der Unterausschuss für „Produkthaushalt und Personalwirtschaft“ des
Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Herr StS Verrycken (SenFin) sagt zu, in der Sitzung des UA PVPP am 28.03.2019
über die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst zu berichten.

Hierzu wird berichtet:

Am 2. März 2019 wurde zwischen der TdL und den Gewerkschaften die Tarifeinigung
für die Tarifbeschäftigte der Länder mit folgenden maßgeblichen Inhalten
geschlossen:

1. Erhöhung Tabellenentgelte

- zum 1.1.2019 wird die Vergütung in der Erfahrungsstufe 1 um 4,5% in allen anderen Stufen um linear 3,01% erhöht. Die Erhöhung beträgt mindestens 100 Euro monatlich. Das ergibt ein Gesamtvolume von 3,2%,
- zum 1.1.2020 wird die Vergütung in der Erfahrungsstufe 1 um 4,3% in allen anderen Stufen um linear 3,12% erhöht. Die Erhöhung beträgt mindestens 90 Euro monatlich. Das ergibt ein Gesamtvolume von 3,2%,

- zum 1.1.2021 wird die Vergütung in der Erfahrungsstufe 1 um 1,8% in allen anderen Stufen um linear 1,29% erhöht. Die Erhöhung beträgt mindestens 50 Euro monatlich. Das ergibt ein Gesamtvolume von 1,4%.

2. Pflegezulage i.H.v. 120 Euro

3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

- für TVA-L BBiG und TVA-L Pflege zum 1.1.2019 und zum 1.1.2020 jeweils 50 Euro,
- für TVA-L Gesundheit zum 1.1.2019 45,50 Euro und zum 1.1.2020 um 50 Euro.

4. Änderung der Entgeltordnung

Die Änderungen in der Entgeltordnung wird gestaffelt eingeführt:

- zum 1.1.2019: Pflege,
- zum 1.1.2020: Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich „S-Tabellen“, Bibliotheken, Justiz, Forstverwaltung, Techniker, Rettungsdienst, Lehrkräfte in Gesundheitsberufe, Meister,
- zum 1.1.2021: Beschäftigte in der Informationstechnik.

5. Entgeltordnung für die Lehrkräfte

- Erhöhung der Angleichungszulage von 30 Euro auf 105 Euro ab 1.1.2019.

6. Garantiebetrag bei Höhergruppierung

- ab 1.1.2019 Erhöhung des Garantiebetrags auf 100 Euro (EG 1 bis 8) bzw. 180 Euro (EG 9 bis 14),
- begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung,
- deutliche Erhöhung statt der bisher 32,08 Euro bzw. 64,13 Euro.

7. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in EG 9a und 9b

- Die bisherige sogenannte kleine Entgeltgruppe 9 wird 9a. Die besonderen Stufenlaufzeiten und die Begrenzung auf Stufe 4 entfallen.

8. Jahressonderzahlung

- Als Kompensation werden die Jahressonderzahlungen für die Jahre 2019 bis 2022 eingefroren, Dynamisierung auf Basis 2018 erst auf Grund späterer Entgelterhöhungen.

10. Inkrafttreten, Laufzeit

- Inkrafttreten: 1.1.2019,
- Laufzeit: bis 30. September 2021 (33 Monate).

11. Erklärungsfrist

Die gesamte Tarifeinigung steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gewerkschaftsmitglieder. Die Frist wurde vom 15. April auf den 30. April 2019 verlängert.

Kosten für Tarifbeschäftige insgesamt:

Der Tarifabschluss führt in den Jahren 2019 bis 2021 zu Zahlungen von rd. 822 Mio. Euro.

Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte/innen:

Die konkreten Modalitäten der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten wurden am 5.3.19 im AK Bes mit den anderen Bundesländern besprochen. Derzeit ist noch nicht entschieden, ob mit dem kurzfristig zu erstellenden Besoldungsanpassungsgesetz die Besoldungsanpassung bis einschließlich dem Jahr 2021 erfolgt oder zunächst nur für die Jahre 2019/2020, um ggf. 2021 mit einer gesonderten Regelung nachzusteuern.

Kosten für Beamte/innen insgesamt:

Eine Übertragung gemäß politischer Beschlusslage des Tarifergebnisses würde in den Jahren 2019 bis 2021 zu Zahlungen von rd. 790 Mio führen.

Hinzu kommen die Kosten der Festlegungen aus dem Senatsbeschluss vom 15.05.2018, der vorsieht, dass die Besoldungsanpassungen des Landes Berlin bis 2021 jeweils 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer liegen sollen.

Die zusätzlichen Kosten betragen ca. 301 Mio.€ für die Jahre 2019 – 2021.

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

Stand: 2.3.2019, 21.00 Uhr

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten der Länder**

vom 2. März 2019

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L

¹Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden

- a) zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolume von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolume sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolume von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolume sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolume von 1,4 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolume sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

²Die Tabellenentgelte ergeben sich aus Anhang 1.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage C zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

3. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage G zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstaben a und b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebenden linearen Erhöhungen;
- b) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

4. Erhöhung weiterer Tabellenentgelte

¹Die Tabellenentgelte der Anlage D zum TV-L (Ärzte) sowie die Pauschalentgelte nach dem Pkw-Fahrer-TV -L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

²Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

5. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

²Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 45,50 Euro und

- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

- a) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent;
- b) zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent;
- c) zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

²Die Zulagenbeträge in der Anlage F zum TV-L erhöhen sich

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

³Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent;
- b) vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 Prozent.

II. Eingruppierung

1. Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L)

Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unmittelbar nach der Redaktion Gespräche aufnehmen.

2. Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die von der TdL in den Niederschriften zu den Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 29. Oktober und 5./6. November 2018 (Gliederungsnummer IV), vom 21./22. November 2018 (Gliederungsnummern II und IV) vom 11./12. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis IV, VI, VIII und IX) und vom 18./19. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis VI) angebotenen Änderungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen)

Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 2 werden die Stufenlaufzeiten und Beträge der allgemeinen Entgeltgruppe 3 vereinbart.

b) Teil III

Für Teil III werden die sich aus Anhang 2 ergebenden Verbesserungen vereinbart.

c) Teil IV (Pflege)

Die dynamische Zulage für Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg nach Abschnitt 1 und 2 beträgt 120 Euro monatlich.

3. Neue Entgelttabellen für Beschäftigte in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst

¹Für Beschäftigte, die unter Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung fallen (Sozial- und Erziehungsdienst), wird die sich aus Anhang 3 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage G zum TV-L).

²Für Beschäftigte, die unter Teil IV der Entgeltordnung fallen (Pflege), wird die sich aus Anhang 4 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage C zum TV-L).

4. Inkrafttreten der Änderungen

Inkrafttreten der Regelungen zu Teil IV (Pflege) zum 1. Januar 2019, zu Teil II Abschnitt 11 (IT) zum 1. Januar 2021; im Übrigen zum 1. Januar 2020.

III. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Die Angleichungszulage wird zum 1. Januar 2019 auf 105 Euro erhöht.

Protokollerklärung: ¹Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde die Frage der Weiterentwicklung der Angleichungszulage wieder aufrufen.

²Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung der Entgeltordnung Lehrkräfte führen.

IV. Sonstiges Tarifrecht

1. Garantiebetrag bei Höhergruppierung

¹Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

²Der jeweilige Garantiebetrag ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

2. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

¹Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

²Für die Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ausgangswert	2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

³Für die Erhöhung der Beträge nach Satz 2 gilt l. 1. entsprechend. ⁴Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁵Die bisherige Entgeltgruppe 9 mit regulärer Stufenlaufzeit wird Entgeltgruppe 9b.

3. Zuschlag für Samstagsarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Für die nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (§ 43) wird der Zuschlag für Samstagarbeit (13 bis 21 Uhr) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

²Soweit Samstagsarbeit im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag für Samstagsarbeit unverändert 0,64 Euro je Stunde.

³Soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

⁴Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen über die Erhöhung des Zeitzuschlags für Samstagsarbeit bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) aufnehmen, nachdem die entsprechenden Tarifverhandlungen der VKA abgeschlossen sind.

4. Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit von Beschäftigten im Sinne des § 43 TV-L wird entsprechend der folgenden Tabelle erhöht:

Für ständige Wechsel-schichtar-bet	2020	2021	2022
4 Monate			2 Tage auf 3 Tage erhöht
6 Monate	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht
8 Monate	4 Tage auf 5 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht
10 Monate	5 Tage auf 6 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht
12 Monate	6 Tage auf 7 Tage erhöht	6 Tage auf 8 Tage erhöht	6 Tage auf 9 Tage erhöht

²Die Höchstgrenze für Zusatzurlaub erhöht sich

- 2020 auf 7 Tage,
- 2021 auf 8 Tage und

- 2022 auf 9 Tage,
soweit Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit zusteht.

5. Jahressonderzahlung

¹Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren; dies berührt nicht die Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019. ²Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

V. Auszubildende und Praktikanten

1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

¹§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

²§ 18a TVA-L Gesundheit tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege und nach dem TVA-L Gesundheit sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

3. Duale Studiengänge

Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen aufnehmen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 2. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. und II. 3. bis zum 30. September 2021.

IX. Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie auf absehbare Zeit keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

X. Erklärungsfrist: bis 15. April 2019

Potsdam, den 2. März 2019

Anhang 1 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Anlage B zum TV-L (Entgelttabellen ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021)

Anlage B zum TV-L Gültig ab 1. Januar 2019 (monatlich in Euro)						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4596,69	5023,85	5209,41	5868,47	6367,55	6558,57
14	4161,82	4550,35	4812,70	5209,41	5817,26	5991,78
13	3837,26	4198,44	4422,39	4857,49	5458,94	5622,71
12	3458,40	3763,34	4288,02	4748,72	5343,77	5504,08
11	3346,42	3628,98	3891,31	4288,02	4863,90	5009,81
10	3228,23	3502,94	3763,34	4025,67	4524,79	4660,53
9	2873,64	3129,67	3272,55	3667,36	4000,09	4120,10
8	2699,45	2945,15	3064,19	3177,31	3302,32	3379,70
7	2537,72	2772,50	2933,23	3052,29	3147,55	3230,87
6	2494,17	2724,88	2843,94	2963,01	3040,38	3123,72
5	2394,63	2617,73	2736,79	2849,89	2939,19	2998,72
4	2282,66	2504,64	2653,45	2736,79	2820,14	2873,70
3	2251,56	2468,91	2528,44	2623,68	2701,07	2766,55
2	2089,82	2296,27	2355,81	2415,33	2552,24	2695,13
1		1897,44	1927,18	1962,90	1998,63	2087,92

Anlage B zum TV-L
Gültig ab 1. Januar 2020
 (monatlich in Euro)

Tabelle 2020
3,12 % linear / mind. 90 Euro

EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4794,35	5180,59	5371,94	6051,57	6566,22	6763,20
14	4340,78	4692,32	4962,86	5371,94	5998,76	6178,72
13	4002,26	4329,43	4560,37	5009,04	5629,26	5798,14
12	3607,11	3880,76	4421,81	4896,88	5510,50	5675,81
11	3490,32	3742,20	4012,72	4421,81	5015,65	5166,12
10	3367,04	3612,23	3880,76	4151,27	4665,96	4805,94
9	2997,21	3227,32	3374,65	3781,78	4124,89	4248,65
8	2815,53	3037,04	3159,79	3276,44	3405,35	3485,15
7	2646,84	2862,50	3024,75	3147,52	3245,75	3331,67
6	2601,42	2814,88	2933,94	3055,46	3135,24	3221,18
5	2497,60	2707,73	2826,79	2939,89	3030,89	3092,28
4	2380,81	2594,64	2743,45	2826,79	2910,14	2963,70
3	2348,38	2558,91	2618,44	2713,68	2791,07	2856,55
2	2179,68	2386,27	2445,81	2505,33	2642,24	2785,13
1		1987,44	2017,18	2052,90	2088,63	2177,92

Anlage B zum TV-L Gültig ab 1. Januar 2021 (monatlich in Euro)						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4880,65	5247,42	5441,24	6129,64	6650,92	6850,45
14	4418,91	4752,85	5026,88	5441,24	6076,14	6258,43
13	4074,30	4385,28	4619,20	5073,66	5701,88	5872,94
12	3672,04	3930,82	4478,85	4960,05	5581,59	5749,03
11	3553,15	3792,20	4064,48	4478,85	5080,35	5232,76
10	3427,65	3662,23	3930,82	4204,82	4726,15	4867,94
9	3051,16	3277,32	3424,65	3831,78	4178,10	4303,46
8	2866,21	3087,04	3209,79	3326,44	3455,35	3535,15
7	2694,48	2912,50	3074,75	3197,52	3295,75	3381,67
6	2648,25	2864,88	2983,94	3105,46	3185,24	3271,18
5	2542,56	2757,73	2876,79	2989,89	3080,89	3142,28
4	2423,66	2644,64	2793,45	2876,79	2960,14	3013,70
3	2390,65	2608,91	2668,44	2763,68	2841,07	2906,55
2	2218,91	2436,27	2495,81	2555,33	2692,24	2835,13
1		2037,44	2067,18	2102,90	2138,63	2227,92

Anhang 2 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019**Regelungen zu Teil III der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung)****Teil III****1. Abschnitt 3.1**

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (Schlossverwalter) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

2. Abschnitt 3.6

- Es wird eine neue Fallgruppe 1 in der Entgeltgruppe 9 eingerichtet:

„Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der VO (EG) 2042/2003 Anhang III“

Bisherige Fallgruppe 1 wird Fallgruppe 2 bei gleichzeitiger Streichung des Wortes „mindestens“.

Bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 3

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 5 (Schießstandwarte) wird der Entgeltgruppe 4 zugeordnet

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 (Pferdepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 (Hundepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.

- In der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 5 werden folgende Tätigkeitsmerkmale vereinbart:

1. Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit

2. Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit

3. Lagerarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit

3. Abschnitt 3.9

In Entgeltgruppe 6 wird eine neue Fallgruppe 3 aufgenommen: „Wasserbauer mit einschlägiger dreijähriger Ausbildung und verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten.“ Siehe Protokollerklärung Nr. 2 aus Teil III Abschnitt 1

4. Abschnitt 3.10

- In Entgeltgruppe 5 wird eine neue Fallgruppe 8 aufgenommen: „Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung

in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

- Der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 b wird folgende Protokollerklärung zugeordnet:
„Hierunter können auch Arbeiten im Tidegebiet und Watt zählen.“
- In Entgeltgruppe 7 wird folgende Fallgruppe 3 neu ausgebracht: „Sperrwerksleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.“

5. Abschnitt 3.12

- Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 erhält folgende Fassung: „Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung“
- In Entgeltgruppe 5 wird eine Fallgruppe 2 ausgebracht „Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit“.

6. Abschnitt 2.3

- Freigabe der Stufe 6 in den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3, der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4

7. Abschnitt 2.6

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Alternative a) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 9 mit dem Klammerzusatz „(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ zugeordnet.

8. Abschnitt 2.7

- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ ersetzt.
- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ und es wird Fallgruppe 1
- Es wird eine neue Fallgruppe 2 eingeführt, die folgenden Wortlaut erhält: „Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit“

9. Abschnitt 3.7

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss des Tarifvertrages TV IGA Verhandlungen über die Eingruppierung der in Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten aufnehmen.

Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 zum TV-L

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018

Entgelt- gruppe	TV-L Anlage C (Pflege) Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 (monatlich in Euro)					
	1	2	3	4	5	6
KR 17		4.266,96	4.416,31	4.896,23	5.403,11	5.717,65
KR 16		4.168,28	4.314,41	4.786,24	5.336,25	5.578,86
KR 15		4.078,76	4.212,48	4.546,81	4.946,92	5.099,73
KR 14		3.980,08	4.110,58	4.436,82	4.880,06	4.960,94
KR 13		3.881,41	4.008,67	4.326,80	4.556,52	4.615,83
KR 12		3.684,03	3.804,83	4.106,80	4.292,29	4.378,57
KR 11		3.486,68	3.601,00	3.886,80	4.076,60	4.162,88
KR 10		3.289,33	3.397,17	3.699,14	3.844,73	3.936,40
KR 9		3.127,55	3.289,33	3.397,17	3.602,07	3.688,35
KR 8		2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,85	3.544,22
KR 7		2.711,98	2.877,66	3.132,57	3.260,00	3.391,28
KR 6	2.273,18	2.431,68	2.584,55	2.909,53	2.992,37	3.145,28
KR 5	2.177,82	2.394,49	2.457,13	2.559,06	2.635,55	2.815,21